

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

**Heft:** 37

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung. Organ der schweizerischen Armee.

xxvi. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel.

11. September 1880.

Nr. 37.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Benns Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Notizen über das solothurnische Wehrwesen des XVI. Jahrhunderts. — H. v. Hesig: Taktische Beispiele. — A. v. Serre: Die Militärdamaststücke und Vade-Musik. — A. Merlin: Die Telegraphen-Technik der Paris im ganzen Umfange. — M. Amédée Le Faure: L'année militaire. — S. Rau, L'état militaire des principales puissances étrangères au printemps de 1880. — Revue militaire belge. — Eidgenossenschaft: Divisionsübung der III. Arme-Division, Missionen ins Ausland. — Fremde Offiziere. Aerzte. Schweizerischer Unteroffiziersverein. Landwehrübungen. Die Inspektion der beiden basellandschaftler Landwehrbataillone. + Kommandant Ulrich Stahel. + Herr Dr. Abraham Roth. Zürcher Rennen. — Ausland: Österreich: Die Olmützer Manöver. Frankreich: Das Kriegsbudget für 1881. — Verschiedenes: Offizier-Nennen. — Verhüttung.

## Notizen über das solothurnische Wehrwesen des XVI. Jahrhunderts.

Vortrag, gehalten im Militärverein der Stadt Solothurn am 28. März 1879 von W. Rist, Oberlieutenant des Bataillons Nr. 50.

Wohl klingt es unglaublich, ist jedoch durch Beweise mannigfaltiger und ernstester Art erhärtet, daß bei den eidgenössischen Kriegsvölkern, so groß und in die Augen springend auch die Vorteile waren, die Feuerwaffen anfänglich nicht großen Sympathien begegneten. So finde ich im ausgezeichneten Werke des Berners Emanuel von Rost, daß die Regierung Berns mehrfache scharfe Verordnungen zu erlassen genötigt war, um dem Mangel an Schützen und dem Vorurtheile gegen das Feuergewehr zu begegnen; daß sie hinwiederum noch im Jahr 1499 aus dem nämlichen Grunde sogar gezwungen war, ihren Büchsenschützen eine Goldzulage zu bewilligen. Und trotzdem brachte sie beim sogen. Pavier-Zuge im Mai 1512 auf 1500 Mann ihres Fußvolkes kaum 72 Büchsenschützen zusammen! Die Taktik der Eidgenossen, die eben auf der physischen Kraft und der Wucht des dicht geschlossenen Schlachthaufens beruhte, konnte sich mit den neuen Wehren nicht leicht befreunden und es bedurfte bitterer Lehren, bis die ernstliche Verwendung groben und kleinen Geschützes zur vollendeten Thatstunde wurde. Die Verluste der Eidgenossen durch feindliche Artillerie und Schützen schon bei St. Jakob an der Birr, dann später in den Burgunderkriegen, waren für sie der Impuls zu häufigerer Anwendung der Feuerwaffen im freien Feld, und wenn sie später, wie z. B. bei Marignano und an der Bicocca sc., hauptsächlich durch unvorsichtiges Drauflosgehen und durch Ungehorsam

gegen ihre Führer auch noch gewaltige Verluste im feindlichen Feuer erlitten, so waren sie doch nun auch im Stande, dasselbe mit ihren Handfeuerwaffen eben so wirksam beantworten zu können.

Zu denjenigen Ständen, die sich im Laufe des XVI. Jahrhunderts nebst der Sorge um das Wehrwesen überhaupt die energische Einführung der Handfeuerwaffen und die Ausbildung in denselben angelegen sein ließen, gehörte auch Solothurn. Bekunden die Rathsbeschlüsse aus jener Zeit schon betreffs des gesamten Wehrwesens eine ganz anerkennenswerthe Vorsorge auf alle Fälle, „in diesen bösen Iüssen“, so findet sich diese Sorge bezüglich des Schiezwesens noch ganz besonders ausgeprägt.

Bezüglich des Allgemeinen führe ich folgende Weisungen der Regierung an ihre Vögte an:

Vom 1. Juli 1583 betreffend die Inspektion von Harnisch und Gewehr:

„An alle Vögt, daß sy miner herren ernstlichem Bevelch unnd usgangnem Mandat nach, ein(e) Hufueche thüegind, damit sy ire (der Unterthanen) Harnisch unnd Gewehr habind, wie solches Mandat zugipt (d. h. befiehlt). Sonst dann sind mine herren Innen tres quoten Willens unnd werdent's in allen fürfällenden Sachen gegen Innen sampt und sonders beschulden (wohl „scharf ahnden“). Unnd sollind die Vögt zween Rödel machen, einen im Schloß behalten, den andern haruff (nach der Stadt) schicken.“

Vom 27. Juni 1598:

„An alle Vögt: Es ist geratten, daß zu sechs Jahren umb allewegen, wann die üheren Vögt usfritend (ihr Amt antreten), die Unterthanen jeder Vögtye dem erwelten Amtmann entgegen müßen sollind und also die Harnisch geschouwet werden.“